



Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V.,
Postfach 42 26, 24041 Kiel

«POST_AdressFensterZeile1»
«POST_AdressFensterZeile2»
«POST_AdressFensterZeile3»
«POST_AdressFensterZeile4»
«POST_AdressFensterZeile5»
«POST_AdressFensterZeile6»

Kiel, 21.02.2011

Verteiler: Finanzminister Herr Wiegard
Vorsitzender des Finanzausschusses des schleswig-holsteinischen Landtags
Abgeordnete des Bundestages aus Schleswig-Holstein

Steuervereinfachungsgesetz 2011 - Gesetzentwurf der Bundesregierung

«AnredeKorrespondenz» «Name»,

im gemeinsamen Ausschuss Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V. und Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R. haben wir intensiv über den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 diskutiert und überreichen Ihnen heute unsere Stellungnahme.

Ganz grundsätzlich wollen wir zum Ausdruck bringen, dass wir Vereinfachungen, Verschlinkungen und die Abschaffung überholter Befreiungsnormen sehr begrüßen. Hinsichtlich einiger Punkte gibt es aber noch Möglichkeiten der Verbesserung der Gesetzesqualität.

Änderungen des UStG

Grundsätzlich begrüßen wir, dass hinsichtlich der elektronischen Rechnung praxisorientierte Vereinfachungen nun gesetzlich verankert werden sollen und nicht mehr nur auf

umständliche Signaturen abgestellt wird. Allerdings wäre es hilfreich, wenn aus Gründen der Rechtssicherheit für die praktische Umsetzung und die spätere Prüfung durch die Finanzverwaltung bereits Handreichungen gegeben würden, wie der im Gesetz beschriebene "verlässliche Prüfpfad" prüfungssicher archiviert werden kann. Der Vertrauensvorschuss, den der Gesetzgeber der elektronischen Verwaltung von Dokumenten gibt, darf nicht im Nachhinein bei Betriebsprüfungen mit Argumenten wie "dieses oder jenes System ist nicht fälschungssicher" ausgehebelt werden.

Kinderbetreuungskosten

Die Vereinfachung, die die Zusammenfassung und Verschlankung der Tatbestände bei den Sonderausgaben mit sich bringt, begrüßen wir ausdrücklich. Hierdurch würde sowohl auf Seiten der Steuerpflichtigen und ihrer Berater als auch der Verwaltung viel Sortier- und Prüfarbeit gespart.

Wegfall der Grenze für die Einkünfte und Bezüge bei volljährigen Kindern

Dies ist ein deutlicher Schritt zur Verwaltungsvereinfachung, den wir ausdrücklich begrüßen.

Entfernungspauschale

Mit der Klarstellung, dass eine jahresweise Betrachtung vorzunehmen ist, wird eine Vereinfachung erreicht. In Einzelfällen kann es allerdings zu erheblichen, aber zu akzeptierenden Nachteilen kommen.

Werbungskosten-Pauschbetrag für Arbeitnehmer

Wo die wirkliche Vereinfachung und Verbesserung liegen soll, ist leider nicht klar geworden. Wir erlauben uns den Hinweis, dass 2003 bei der Senkung von 1.044 € auf 920 € vom Gesetzgeber nicht auf eine damit verbundene Verkomplizierung hingewiesen wurde.

Sonderausgaben / Verrechnung von Erstattungen

Wir begrüßen grundsätzlich, dass nicht wie bisher Altjahre bei höheren Erstattungen von Sonderausgaben kaskadenartig aufgerollt und neu veranlagt werden sollen.

Ein hoher Arbeitsaufwand aller Beteiligten fällt allerdings auch bei § 7g EStG - Investitionsabzugsbetrag - nach neuer Rechtslage an: Wegen nicht gebrauchter Rücklagen, und seien es nur wenige hundert €, müssen die vorhergehenden Veranlagungen geprüft und neue Steuerbescheide erstellt werden. Die Zahl der Fälle dieser Rückwärts-Betrachtung ist sehr hoch, dementsprechend auch die Arbeitsbelastung sowohl von Steuerpflichtigen, Beratern und Verwaltung. Eine Nicht-Änderung der Altjahre - wie in § 7g EStG alter Rechtslage - wäre daher eine sehr wichtige Änderung, die wir hiermit anregen.

Zweijährige Steuererklärungen

Dieses Vorhaben ist überflüssig.

Laut DESTATIS erhalten rd. 89 % der abgebenden Personen mit nichtselbständigen Einkünften Steuer-Erstattungen und werden daher von einer aufschiebenden zweijährigen Steuererklärung keinen Gebrauch machen. Weitere Bürgerinnen und Bürger können aufgrund ihrer Nebeneinkünfte nicht von der Neuregelung Gebrauch machen. In den Entwürfen für das Steuervereinfachungsgesetz findet sich, **dass der Gesetzgeber selbst nur von 323.000 Fällen ausgeht, rd. 0,9 % der 34,7 Mio. nichtselbständig tätigen Personen.**

Im Übrigen sind negative Auswirkungen auf das Abgabeverhalten dieser Steuerpflichtigen zu erwarten, wenn die Erklärungspflicht nicht regelmäßig jährlich, sondern nur noch zweijährig auftritt. Eine Pflicht wird schlicht leichter vergessen, wenn sie selten eingefordert wird. Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass beizubringende Unterlagen durch fortschreitenden Zeitablauf umso schwerer zusammenzustellen sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass seit 1982/83 stets unterschiedliche Gesetzesfassungen für die aufeinanderfolgenden Jahre galten - wie sollen auf zwei gleichzeitig anzufertigende Steuererklärungen zwei unterschiedliche Rechtslagen angewandt werden?

Insgesamt wird sehr deutlich, dass für eine minimale Anzahl von Steuerbürgerinnen und -bürgern eine maximale Verwirrung gestiftet wird. Wir lehnen daher eine zweijährige Steuererklärung in aller Deutlichkeit ab.

Reduzierung der Veranlagungsarten für Ehegatten

Im Grundsatz ist es gut, wenn die Anzahl der Veranlagungsmöglichkeiten um nicht bedeutende Formen vermindert wird, aber die Neuregelung zur Wahl Einzel-/Zusammen überzeugt uns nicht.

Unsere Gründe:

- Die Frist für die Wahl der Veranlagungsart soll mit der Abgabe der Steuererklärung(en) endgültig enden. Was ist, wenn bei der Veranlagung von der Erklärung eklatant abgewichen wird - so dass dann eine andere Veranlagungsform günstiger wäre?
- Gleiches gilt, wenn spätere Änderungen auf Grund von Grundlagenbescheiden (z.B. bei Beteiligungen) oder Betriebsprüfungen erfolgen.
- Eine Frist bis zur Bekanntgabe des ersten Bescheides würde das Gesetz sogar noch weiter verkomplizieren - und eine neue Frist eingeführt. Eine Frist bis zur Unanfechtbarkeit ist im Übrigen jetzige Rechtslage.
- Das Modell, eine Schattenveranlagung durchzuführen, überzeugt nicht, weil sie die Komplexität des Steuerrechts nicht abbilden kann. Als Beispiel seien Verlustvor- und rückträge, die auf Grund der Wahl zur getrennten Veranlagung entstehen und sonst gar nicht berücksichtigt werden könnten, genannt.
- Grundsätzlich haben wir Verständnis für das Anliegen der Verwaltung, die internen Abläufe bei den verschiedenen Formen der Ehegattenveranlagung zu verbessern. Die gesetzliche Umsetzung sollte allerdings überprüft werden.

Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten

Bislang noch nicht enthalten ist die Wiedereinführung der Abzugsfähigkeit der privaten Steuerberatungskosten bei den Sonderausgaben. Eine Umsetzung wurde im Koalitionsvertrag verabredet und würde für das Jahr 2011 der wesentlichen

Steuervereinfachung und der Gerechtigkeit dienen. Wir regen daher an, das Wiederaufleben des § 10 Nr. 6 EStG mit in das Steuervereinfachungsgesetz 2011 aufzunehmen.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen zur Verbesserung des Gesetzgebungsverfahrens beitragen zu können. Zur Beantwortung von Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Gez.
Torsten Rehm
- Steuerberater -
Vorsitzender des
Steuerrechtsausschusses
des StBV SH e.V.

Gez.
Peter Zimmert
- Steuerberater / Wirtschaftsprüfer -
Vorsitzender des Abgabenausschusses
der Steuerberaterkammer
Schleswig-Holstein K.d.ö.R.

F.d.R.
Maike Neelsen
- Steuerberaterin -
Geschäftsführerin
des StBV SH e.V.